

VKU Landesgruppe Berlin-Brandenburg • Invalidenstr. 91 • 10115 Berlin

Ministerium des Innern und für  
Kommunales des Landes Brandenburg  
Abteilung 3 Kommunalangelegenheiten  
Öffentliches Dienstrecht, Brand- und  
Katastrophenschutz  
Herrn Marc Lechleitner - Abteilungsleiter  
Postfach 60 11 65  
14411 Potsdam

VKU-Landesgruppe Berlin-  
Brandenburg  
Invalidenstr. 91  
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-471  
Fax +49 30 58580-599

bueche@vku.de  
www.vku.de

### Per E-Mail

Berlin, 9. Juli 2024

## Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung - Ihr Schreiben vom 11. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Lechleitner,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung Stellung nehmen zu können.

Wir möchten uns auf die Klarstellung der Regelung zur Lageberichterstattung (§ 21 EigV) fokussieren. Eine Klarstellung halten wir für wirklich wichtig.

Für viele kommunale Unternehmen, auch in Brandenburg, die nicht die Anforderungen an eine große Kapitalgesellschaft erfüllen und die deshalb auch nicht die (künftigen) Vorgaben im Handelsgesetzbuch über die Nachhaltigkeitsberichterstattung unmittelbar anwenden müssen, stellt sich gleichwohl die Frage, ob sie einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD erstellen müssen. Denn auch über die Vorgaben im Kommunalrecht des betreffenden Bundeslandes kann sich eine Pflicht zur Lageberichterstattung ergeben und künftig auch eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dies betrifft auch kommunale Unternehmen in der Rechtsform des Eigenbetriebs.

Vorliegend erfolgt die Klarstellung bezüglich dieser Frage vor allem über die Begründung in der Synopse zu § 21 Abs. 2 EigV, nach welcher „kein Verweis auf die für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches“ erfolgt. Diese Klarstellung ist zu begrüßen und grundsätzlich ausreichend.

Hauptgeschäftsführer:  
Ingbert Liebing

Registergericht:  
Amtsgericht Charlottenburg  
Registernummer:  
VR 27941 B

**Datenschutzerklärung des VKU e.V.**  
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter [www.vku.de/privacy](http://www.vku.de/privacy). Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

**Interessenvertretung:**  
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verständlicher würde diese Klarstellung aber, wenn man sie unmittelbar dem Wortlaut entnehmen könnte. Da nach unserem Kenntnisstand viele Wirtschaftsprüfer und Berater auch kleine kommunale Eigenbetriebe auf eine vermeintliche Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hinweisen, halten wir eine solche Klarstellung im Wortlaut der Verordnung für wünschenswert, um die zu erwartenden juristischen Diskussionen abzukürzen.

Am Ende des Absatzes 2 sollte daher folgender Satz eingefügt werden:

*„Eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird durch Satz 1 nicht begründet.“*

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass eine Anpassung der Vorgaben für die Lageberichterstattung von Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 95 Abs. 3 S. 3 und 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wichtig ist, jedenfalls für solche Anstalten, die einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft entsprechen.

Nach § 95 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf müssten die mittelgroßen Anstalten den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufstellen und prüfen lassen. Daraus wird sich nach Verabschiedung des CSRD-Umsetzungsgesetzes eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem (künftigen) § 289b HGB ergeben. Es wäre daher wichtig, künftig auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften zu verweisen, so wie es bereits jetzt für die kleinen Anstalten der Fall ist.

Da eine Anpassung der Brandenburgischen Kommunalverfassung aufgrund der Landtagswahl nicht kurzfristig möglich sein wird, würden wir empfehlen, zu prüfen, ob auf eine Durchführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die mittelgroßen Anstalten zunächst verzichtet werden kann. Ähnlich ist das Staatsministerium des Innern des Freistaats Sachsen vorgegangen. Den Erlass aus Sachsen haben wir im Anhang beigelegt.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Julian Büche**  
Geschäftsführer  
Landesgruppe Berlin-Brandenburg